

**Wasserrecht (WHG, BayWG);
Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das
Überschwemmungsgebiet für den Ehebach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km
0,100 bis 17,560 und für den Laimbach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,000 bis
0,660 im Bereich der Gemeinden Markt Sugenheim, Langenfeld, Markt Baudenbach,
Gutenstetten und Diespeck, Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
vom 06. Juli 2010**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 31 b Abs. 2 Satz 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986) in Verbindung mit Art. 61 e Abs. 1, 61 h, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376) folgende

VERORDNUNG

§ 1
Allgemeines

In der Marktgemeinde Sugenheim, Gemeinde Langenfeld, Marktgemeinde Baudenbach, Gemeinde Gutenstetten und Gemeinde Diespeck wird

- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und der Überflutungsflächen
 - zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen,
 - zur Regelung des Hochwasserabflusses und
 - zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser
- am Ehebach und am Laimbach (jeweils Gewässer II. Ordnung) das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2
Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang des Ehebachs (Gewässer II. Ordnung), beginnend bei Fluss-km 0,100 bis 17,560, und entlang des Laimbachs, beginnend bei Fluss-km 0,000 bis 0,660, im Bereich der Marktgemeinde Sugenheim, Gemeinde Langenfeld, Marktgemeinde Baudenbach, Gemeinde Gutenstetten und Gemeinde Diespeck.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan M = 1:25.000 vom 24.06.2010 eingetragen.
- (3) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den elf Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 24.06.2010 im Maßstab 1:2.500. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibende Linie - im Lageplan - Anlage der Verordnung - blau angelegt, wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau schraffiert sind. Die genaue Grenze verläuft auf der den Gewässern näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Die elf Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Lagepläne sind im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und in den Rathäusern der Marktgemeinde Sugenheim, Gemeinde Langenfeld, Marktgemeinde Baudenbach, Gemeinde Gutenstetten und Gemeinde Diespeck niedergelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.

- (4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind nach den Wassergesetzen bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur mit einer Ausnahmegenehmigung oder gesonderten Zulassung erlaubt. (Hinweis: Einzeln dargestellt unter „Hinweis zu den aktuellen gesetzlich geregelten Rechtsfolgen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, Stand März 2010“, nachfolgend dieser Verordnung abgedruckt.)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (Amtsblatt/Landkreisjournal) in Kraft.

Anlagen

- 1 Übersichtslageplan M = 1:25.000 vom 24.06.2010
11 Lagepläne M = 1:2.500 vom 24.06.2010

Neustadt a. d. Aisch, den 6. Juli 2010

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Walter Schneider, Landrat